

# Besucherordnung

(gültig ab 01. Februar 2025)

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Rahmen dieser Besucherordnung auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers verzichtet

Für einen reibungslosen Ablauf des Besuches ist Folgendes zu beachten:

## 1. Besuchszeiten

Montag	09:00 bis 10:00 Uhr 10:00 bis 11:00 Uhr 12:00 bis 17:00 Uhr	Skype nur Behörden, Rechtsanwälte und Notare nur Behörden, Rechtsanwälte und Notare
Dienstag	09:30 bis 11:00 Uhr 13:30 bis 18:00 Uhr	Behörden, Rechtsanwälte und Notare Angehörigenbesuch
Mittwoch	08:00 bis 11:00 Uhr 12:00 bis 14:30 Uhr	Behörden, Rechtsanwälte und Notare Angehörigenbesuch
Donnerstag	08:00 bis 11:00 Uhr 12:00 bis 16:00 Uhr	Behörden, Rechtsanwälte und Notare Angehörigenbesuch
Freitag	08:00 bis 11:00 Uhr 12:00 bis 14:30 Uhr 15:00 bis 16:00 Uhr	Behörden, Rechtsanwälte und Notare Angehörigenbesuch Angehörigenbesuch offener Vollzug (bei Bedarf)

Wochenendbesuche werden im 14-tägigen Abstand in den ungeraden Kalenderwochen zu den nachstehend aufgeführten Zeiten durchgeführt

Samstag	08:00 bis 09:00 Uhr 10:00 bis 11:00 Uhr	Skype Angehörigenbesuch
Sonntag	08:00 bis 11:00 Uhr	Angehörigenbesuch

Jeder Gefangene der Justizvollzugsanstalt Zwickau hat Anspruch auf mindestens vier Angehörigenbesuche pro Monat mit einer Dauer von jeweils 60 Minuten. Bei einem nachgewiesenen Bedarf und ausreichender Kapazität des Besuchszentrums können zusätzliche Besuche gewährt werden. Diese müssen vom Gefangenen beantragt werden.

## 2. Besuchsbeantragung

Besuche in der Justizvollzugsanstalt Zwickau sind nur nach vorheriger Terminabsprache möglich.

Termine können telefonisch unter **0375/2723-150** oder persönlich während der Besuchszeiten vereinbart werden.

Eine Terminvereinbarung per E-Mail ist **nicht** möglich.

Telefonische Terminvereinbarungen sind zu folgenden Zeiten möglich:

Montags: 10:00 Uhr bis 15:30 Uhr  
Dienstag: 09:00 Uhr bis 11:00 Uhr  
Mittwoch bis Freitag 08:30 Uhr bis 11:00 Uhr

#### **a. Besuchsbeantragung für Untersuchungshaft**

Die Bedingungen und Voraussetzungen für Besuche von Untersuchungsgefangenen in Sachsen sind im Sächsischen Untersuchungshaftvollzugsgesetz geregelt.

- Die Besuchserlaubnis wird schriftlich vom zuständigen Richter oder Staatsanwalt erteilt. Dabei können die Besuchsdauer und Maßnahmen zur Überwachung des Besuchs von den allgemeinen Regelungen (siehe Punkt 1) abweichen. Diese Vorgaben sind von der Justizvollzugsanstalt einzuhalten. Die schriftliche Besuchserlaubnis muss sowohl bei der Anmeldung als auch im Besuchsbereich vorgelegt werden.
- Falls der zuständige Richter oder Staatsanwalt die Verantwortung für die Haftkontrolle an die Justizvollzugsanstalt überträgt, erteilt die Justizvollzugsanstalt selbst die Besuchserlaubnis.

Untersuchungsgefangene müssen in jedem Fall für jeden Besucher einen Antrag auf Zulassung zum Besuch stellen. Die Justizvollzugsanstalt prüft den Antrag unter Berücksichtigung der Sicherheit, Ordnung und Umsetzbarkeit des Besuchs. Nähere Informationen hierzu erhalten Sie beim Besuchsdienst der Justizvollzugsanstalt.

#### **b. Besuchsbeantragung für Strafhaft und Ersatzfreiheitsstrafen**

Bei Strafhaft und Ersatzfreiheitsstrafen erteilt die Justizvollzugsanstalt die Besuchserlaubnis.

Auch in diesem Fall muss der Gefangene für jeden Besucher einen Antrag auf Zulassung zum Besuch stellen. Die Justizvollzugsanstalt prüft diesen Antrag unter Berücksichtigung der Sicherheit und Ordnung der Anstalt, der Erreichung des Vollzugsziels, des Schutzes des Tatopfers sowie der praktischen Durchführbarkeit des Besuchs.

### **3. Besuchsregeln in der Justizvollzugsanstalt**

Alle Besucher ab Vollendung des 14. Lebensjahres sind verpflichtet, auf Verlangen der Justizvollzugsanstalt einen gültigen Ausweis zur Feststellung der Identität vorzulegen.

Die Anstalt behält sich das Recht vor, auch von jüngeren Besuchern einen Ausweis zu verlangen. Für Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres genügt die Vorlage der Geburtsurkunde.

Kinder unter 14 Jahren dürfen die Anstalt nur in Begleitung eines Erwachsenen betreten. Ist dieser Erwachsene nicht der Personensorgeberechtigte, wie beispielsweise ein Elternteil, muss eine schriftliche Erlaubnis des Personensorgeberechtigten vorgelegt werden, um sicherzustellen, dass der Besuch im Sinne der elterlichen Verantwortung erfolgt.

Minderjährige Besucher ab 14 Jahren benötigen ebenfalls eine schriftliche Erlaubnis der sorgeberechtigten Person, um die Anstalt betreten zu dürfen.

Pro Gefangenen können maximal **drei** Besucher zugelassen werden. Ein gleichzeitiger Besuch bei mehreren Gefangenen ist nicht gestattet.

Um einen pünktlichen Beginn des Besuchs zu gewährleisten, müssen sich Besucher spätestens 30 Minuten vor dem geplanten Termin in der Anstalt anmelden. Erfolgt die Anmeldung verspätet, ist der Besuch in der Regel nicht mehr möglich.

Besucher, die offensichtlich unter dem Einfluss von Alkohol, Drogen oder anderen berauschenden Mitteln stehen, werden nicht eingelassen. Das Mitbringen und Mitführen solcher Substanzen ist ebenfalls streng untersagt.

Besuchern ist gestattet, Gefangenen Waren bis zu einem Höchstbetrag von 12 € zu übergeben. Die Waren dürfen ausschließlich aus den hierfür vorgesehenen Automaten im Vorraum entnommen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass hierfür **passendes Kleingeld** erforderlich ist, da ein Geldwechsel nicht möglich ist. Der monatliche Höchstbetrag für die Übergabe von Waren beträgt 48 €.

Möchte ein Gefangener Gegenstände an Besucher übergeben, muss dies zuvor von ihm beantragt und durch die Anstalt genehmigt werden.

In den Besucherraum dürfen ausschließlich Automatengeld und Besucherscheine mitgenommen werden. Die Mitnahme anderer Gegenstände, wie Personaldokumente, Nahrungs- und Genussmittel sowie persönlicher Gegenstände wie Mobiltelefone, Brieftaschen, Uhren, Taschen, Kalender oder Geldbörsen, ist nicht gestattet.

Zum Schutz der Sicherheit in der Justizvollzugsanstalt kann der Zutritt davon abhängig gemacht werden, dass Besucher einer Durchsuchung zustimmen.

Das Rauchen ist im gesamten Anstaltsbereich für Besucher nicht gestattet.

Ein Besuch kann abgebrochen werden, wenn

- gegen die Anordnungen der Besuchsordnung verstoßen wird,
- unerlaubt Gegenstände übergeben werden,
- die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gestört wird,
- bei Untersuchungsgefangenen die Unterredung im Hinblick auf das Strafverfahren bedenklich erscheint, oder
- Weisungen der Besuchsbeamten nicht befolgt werden.

Auch für Gespräche mit den Angehörigenbeauftragten, den Fachdiensten (z. B. Sozialdienst oder Psychologischer Dienst), den Abteilungsleitern oder der Anstaltsleitung ist eine Terminvereinbarung möglich. Informationen zu Zuständigkeiten und Kontaktmöglichkeiten entnehmen Sie bitte dem Aushang.

#### 4. Langzeitbesuch

In den Justizvollzugsanstalten sollen über die allgemeinen Besuchsregelungen hinausgehend mehrstündige, unbeaufsichtigte Besuche (Langzeitbesuche) zugelassen werden, wenn dies für das Wohl des Kindes oder zur Pflege der familiären, partnerschaftlichen oder ihnen gleichzusetzender Kontakte der Gefangenen geboten erscheint und die Gefangenen sowie die Besuchenden hierfür geeignet sind.

**In der Justizvollzugsanstalt Zwickau ist aufgrund der baulichen Gegebenheiten die Durchführung eines Langzeitbesuchs nicht möglich.**

**Den Gefangenen soll jedoch ermöglicht werden, für einen Langzeitbesuch in eine andere Justizvollzugsanstalt überstellt zu werden.**

Insofern kein Widerruf der Zulassung eines Gefangenen für den Langzeitbesuch aus der Voranstalt erfolgt ist, soll in der aufnehmenden JVA ausschließlich geprüft werden, ob durch die Verlegung der bereits festgestellten Eignung etwas entgegensteht. Ist dies nicht der Fall, soll diese Zulassung in der aufnehmenden JVA (ohne Wartezeit und weitere beanstandungsfreie Regelbesuche) bestätigt werden.

Die erforderlichen Anträge werden durch den Stationsdienst den Gefangenen ausgehändigt. Das Formular zur Erklärung des Besuchenden zum Antrag auf Zulassung zum Langzeitbesuch wird dem Besucher durch den Besuchsbediensteten ausgehändigt.

Folgende Mindestkriterien müssen erfüllt sein:

**a) Vorgabe bisherige Haftzeit**

Zugelassen werden können Gefangene, die sich bereits sechs Monate in Haft befinden, davon mindestens drei Monate in der den Langzeitbesuch erstmals zulassenden JVA. Es gibt keine Vorgabe einer Gesamthaftdauer als Grundbedingung zur Zulassung der Gefangenen.

**b) Nutzungsmöglichkeit für Untersuchungsgefangene**

Gemäß § 33 Abs. 4 Sächsisches Untersuchungshaftvollzugsgesetz können grundsätzlich auch Untersuchungsgefangene für den Langzeitbesuch zugelassen werden. Im Falle der Anordnung, dass für Besuche die Erlaubnis der Staatsanwaltschaft/des Gerichtes gemäß §119 StPO eingeholt werden muss, obliegt die Genehmigung auf Antrag des Gefangenen in Form einer jeweiligen Einzelfallentscheidung zunächst den benannten Behörden.

**c) Anzahl Besuchende gleichzeitig**

Wie viele Erwachsene aufgrund der Raumgröße gleichzeitig zum Langzeitbesuch zugelassen werden können, entscheidet die aufnehmende Anstalt. Die Zahl der minderjährigen Personen wird nicht begrenzt. Die Gesamtpersonenzahl von Besuchern und Gefangenen wird durch die aufnehmende Anstalt festgesetzt.

**d) Anzahl Regelbesuche vor Erstzulassung Langzeitbesuch**

Für die Erstzulassung zum Langzeitbesuch sind durch die Besucher mindestens sechs beanstandungsfreie Präsenzbesuche in der zulassenden JVA durchzuführen, ohne vorgegebene Mindestzeitspanne. Für bestimmte Konstellationen sind jedoch auch Einzelfallentscheidungen zulässig (z.B. bei minderjährigen Kindern, die durch bestätigte Pflegepersonen oder anderweitig bestätigte Betreuungspersonen gebracht werden oder bei weit entfernt lebenden Verwandten im In- oder Ausland, denen es nicht möglich ist, die Anzahl der Regelbesuche im Vorfeld durchzuführen).

**e) angebotene Besuchszeiten für den Langzeitbesuch**

Die Besuchszeiten für den Langzeitbesuch liegen im Rahmen der regulär angebotenen Besuchszeiten. Es wird sichergestellt, dass Langzeitbesuche an vier Wochenendtagen im Monat angeboten werden.

**f) Gesamtbesuchsdauer für Langzeitbesuch**

Die Besuchsdauer eines Langzeitbesuches beträgt mindestens 2,5 Stunden.

**g) Anrechnung auf Regelbesuchszeit**

Die Langzeitbesuche werden nicht auf die gesetzlich vorgegebene Mindestregelbesuchszeit angerechnet, sondern sind als Ergänzung zum Regelbesuch zu betrachten.

**h) Nutzungsmöglichkeit durch Besuchsübersteller**

Männliche Gefangene der Justizvollzugsanstalten ohne Langzeitbesuchsbereich haben bei vorhandenen Kapazitäten (sowohl in Bezug auf den Langzeitbesuchsbereich als auch bei der notwendigen vorgelagerten oder anschließenden Unterbringung als Besuchsübersteller) grundsätzlich ebenfalls die Möglichkeit des Langzeitbesuches im Rahmen einer Besuchsüberstellung (außer in der JVA Chemnitz). Das Prüfverfahren findet in der abgebenden JVA statt.

Der Leiter

**i) Nutzungsmöglichkeit für bereits gelockerte Gefangene**

Falls Kapazitäten vorhanden sind, ist in begründeten Ausnahmefällen eine Nutzung des Langzeitbesuches auch für bereits gelockerte Gefangene möglich.

**j) Nutzungsmöglichkeit für begleitete Kindesumgänge (ohne weitere erwachsene Bezugsperson des Kindes)**

Die Nutzung des Langzeitbesuches für durch Fachpersonal (Jugendamt, Pflegeeltern, Umgangspfleger etc.) begleitete Umgänge zwischen inhaftiertem Elternteil und Kind ist ausdrücklich erwünscht.

**5. Einzahlungen**

Bareinzahlungen sind nur für den Zugangseinkauf „Neuinhaftierter“ in der Kasse möglich. Die Kassenzeiten sind zu beachten.

Alle weiteren Einzahlungen sind mittels bargeldloser Überweisung oder Einzahlung bei der **Landesjustizkasse Chemnitz** vorzunehmen.

IBAN:	DE 5687 0000 0000 8700 1500
BIC:	MARKDEF 1870

Unter Verwendungszweck ist anzugeben:

Kundenreferenznr.: 7092 0904 1280

Name, Vorname des Gefangenen mit Geburtsdatum, JVA Zwickau,  
Zweck der Einzahlung

**6. Hinweis**

**Für alle Fragen stehen Ihnen die Bediensteten der Justizvollzugsanstalt gern zur Verfügung.**

Die in der Besucherordnung enthaltenen personenbezogenen Formulierungen beziehen sich gleichermaßen auf weibliche, männliche und diverse Personen.

Wer es unternimmt, Gefangenen etwas unerlaubt zu übergeben, begeht eine Ordnungswidrigkeit nach § 115 OWiG und muss mit einer Anzeige rechnen.  
Die Justizvollzugsanstalt kann außerdem Trennscheibenbesuch oder eine Besuchssperre erwirken bzw. festlegen.

**Für alle Fragen stehen Ihnen die Bediensteten der Justizvollzugsanstalt gern zur Verfügung.**

gez. Jürgen Frank  
Leitender Regierungsdirektor